



Notfalldienstordnung der saarländischen Zahnärzteschaft

Neufassung durch Beschluss der VV der KZVS vom 01.12.2021 und der VV der Ärztekammer des Saarlandes vom 08.12.2021 - genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes vom 04.03.2022.

INHALTSANGABE

§ 1 Allgemeines

§ 2 Notfalldienst

§ 3 Dienstverpflichtung

§ 4 Pflichten im Notfalldienst

§ 5 Befreiung

§ 6 Finanzierung und Vergütung des Notfalldienstes

§ 7 Organisation und Einteilung

§ 8 Vertretung

§ 9 Inkrafttreten

Soweit im Folgenden von Zahnärzten gesprochen wird, ist immer die weibliche, diverse und männliche Form gemeint.

Soweit möglich, wird eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet.

Die Neufassung der Notfalldienstordnung der saarländischen Zahnärzteschaft wurde durch Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland (KZVS) vom 01.12.2021 und der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - vom 08.12.2021 beschlossen und mit Bescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes vom 04. März 2022 auf der Grundlage der Vorschriften des § 75 Abs. 1 SGB V und des § 4 Abs. 1 Ziffer 10 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes genehmigt.

Soweit im Folgenden von Zahnärzten gesprochen wird, ist immer die weibliche, diverse und männliche Form gemeint. Soweit möglich, wird eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet.

§ 1 Allgemeines

Jeder Zahnarzt hat im Rahmen seiner Berufspflichten für hilfeschende Patienten in Notfällen auch außerhalb der üblichen Sprechstunden zur Verfügung zu stehen. § 4 findet entsprechende Anwendung. Diese Verpflichtung tritt insoweit zurück, als ein geregelter Notfalldienst besteht.

§ 2 Notfalldienst

- (1) An allen Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung für Notfälle sichergestellt. Der Notfalldienst kann auf andere Zeiten erstreckt werden, wenn sich dies als zur Sicherstellung der Versorgung notwendig erweist. Näheres kann in einer Dienstanweisung durch die Vertreterversammlung der KZVS im Einvernehmen mit dem Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes-Abteilung Zahnärzte geregelt werden.
- (2) Die Sicherstellung erfolgt durch:
 - a. Einteilung der zum Dienst Verpflichteten am Praxissitz/Sitz des MVZ und/oder
 - b. Einteilung der zum Dienst Verpflichteten in Eigeneinrichtungen der KZVS und/oder
 - c. durch Kooperation und eine organisatorische Verknüpfung mit zugelassenen Krankenhäusern. Hierzu können Notfallambulanzen der Krankenhäuser unmittelbar in den Notfalldienst eingebunden werden.

§ 3 Dienstverpflichtung

Die Dienstverpflichtung am Notfalldienst erstreckt sich auf:

- a. niedergelassene Vertragszahnärzte
- b. zugelassene medizinische Versorgungszentren (MVZ)

(1) Umfang der Dienstverpflichtung:

- a. Zugelassene Vertragszahnärzte sind entsprechend des Umfangs ihrer Zulassung zum Dienst verpflichtet. Wird bei einem der in Satz 1 genannten Verpflichteten ein Angestellter Zahnarzt beschäftigt, so erhöht sich der Umfang nach Maßgabe des Beschäftigungsumfangs des angestellten Zahnarztes.
- b. MVZ sind in Höhe der Summe des Zulassungsumfangs, bzw. des Beschäftigungsumfangs aller im MVZ tätigen Vertragszahnärzte verpflichtet. Die Verantwortung trägt der zahnärztliche Leiter des MVZ.

§ 4 Pflichten im Notfalldienst

- (1) Während der gesamten Notfalldienstzeit muss der Notfalldienst leistende Zahnarzt erreichbar sein. Bei vorübergehender Abwesenheit, etwa zur Vornahme einer Behandlung, muss die Entgegennahme von Patientenmeldungen bzw. ein unverzüglicher Rückruf des Notfalldienstsuchenden gewährleistet sein.
- (2) Feste Sprechzeiten während der Notfalldienstzeit können vom den Notfalldienst leistenden Zahnarzt eingerichtet werden. Eine generelle Einrichtung solcher Zeiten im Rahmen der Organisation des Notfalldienstes wie auch eine Bekanntgabe in der Presse erfolgt nicht. Die Festlegung bestimmter Sprechzeiten entbindet nicht von der Verpflichtung, auch außerhalb dieser Zeiten für die Versorgung von Notfällen zur Verfügung zu stehen.
- (3) Ob ein Fall das sofortige Eingreifen erfordert, entscheidet jeweils der Notfalldienst leistende Zahnarzt in eigener ärztlicher Verantwortung. Er soll Fälle offensichtlichen Missbrauchs des Notfalldienstes zurückweisen.

§ 5 Befreiung

- (1) Von der Verpflichtung zum Notfalldienst können Zahnärzte und MVZ auf schriftlichen Antrag ganz, teilweise oder auch vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden. Hierbei können auch solche Gründe berücksichtigt werden, die in der Person des die Verpflichtung begründenden angestellten Zahnarztes liegen.

- (2) Mögliche schwerwiegende Gründe können insbesondere sein:
 - a. körperliche Behinderung,
 - b. besonders belastende familiäre Pflichten,
 - c. bei Zahnärztinnen der Zeitraum ab der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft bis 12 Wochen nach der Entbindung,
 - d. Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters.
- (3) Fachzahnärzte für Kieferorthopädie können auf Antrag befreit werden, wenn sie die Erklärung abgeben, dass sie sich auf das Fachgebiet der Kieferorthopädie beschränken.
- (4) Wird der Antrag auf Befreiung aus gesundheitlichen Gründen gestellt, so kann ein fachärztliches Gutachten zur Feststellung des Gesundheitszustandes eingeholt werden. Der betroffene Zahnarzt, für den die Befreiung beantragt wird, ist insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen. Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen erfordert eine deutliche gesundheitsbedingte Einschränkung des Tätigkeitsumfangs des betroffenen Zahnarztes in der Regelversorgung.
- (5) Über Befreiungsanträge entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Vorstand der KZVS.

§ 6 Finanzierung und Vergütung des Notfalldienstes

- (1) Soweit Kosten durch die Organisation des Notfalldienstes entstehen, werden diese aus dem Verwaltungshaushalt der KZVS finanziert.
- (2) Den zum Dienst Verpflichteten stehen die Einnahmen aus der Notfallbehandlung der Patienten nach den Grundsätzen der vertragszahnärztlichen/privatzahnärztlichen Abrechnung auf der Grundlage des zwischen dem Verpflichtetem und dem Patienten geschlossenen Behandlungsvertrages zu.

§ 7 Organisation und Einteilung

- (1) Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt jeweils halbjährlich durch die KZVS. Für den Umfang nach § 4 Abs. 2 ist der Zeitpunkt der Einteilung maßgeblich.
- (2) Über die Einteilung werden die Dienstverpflichteten in geeigneter Weise informiert. Näheres regelt die Dienstanweisung.

- (3) Die Veröffentlichung des Notfalldienstes erfolgt in geeigneter Weise. Näheres regelt die Dienstanweisung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die KZVS führt ein Vertreterverzeichnis, welches Dienstverpflichteten jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Jedes Mitglied der KZVS wird automatisch in diesem Vertreterverzeichnis geführt. Nichtmitglieder der KZVS können auf Antrag in das Vertreterverzeichnis aufgenommen werden. Hierzu ist eine beglaubigte Fotokopie der Approbationsurkunde, ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als einen Monat) sowie ein „Certificate of Good Standing“ der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (2) Der zum Dienst Eingeteilte kann sich jederzeit durch einen Vertreter aus dem Vertreterverzeichnis - bis zum für die Veröffentlichung des Dienstes maßgeblichen Zeitpunkt vertreten lassen. Über eine vereinbarte Vertretung ist die KZVS unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Nach diesem Zeitpunkt ist eine Vertretung nur noch aus wichtigem Grund und nach vorheriger Absprache mit der KZVS möglich. Ist aus zeitlichen Gründen eine Absprache mit der KZVS nicht mehr möglich, hat der zum Dienst Verpflichtete eigenverantwortlich für einen Vertreter zu sorgen.
- (4) Näheres regelt die Dienstanweisung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Notfalldienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der saarländischen Zahnärzte in Kraft.